

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.620/1-2/1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (17. Novelle zum GSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 16. Februar 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500 71100

Telex 111145 oder 111780

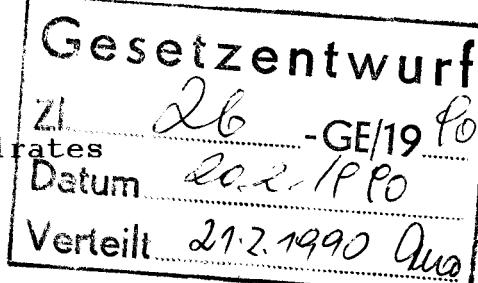
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(17. Novelle zum GSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüber-
stellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der
parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. März
1990 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.620/1-2/90

Bundesgesetz vom mit
dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980,
BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982,
BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983,
BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985,
BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987,
BGBl. Nr. 610/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988,
BGBl. Nr. 750/1988 und BGBl. Nr. 643/1989 wird geändert wie
folgt:

1. § 3 Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;"

2. a) im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:

"4. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird."

b) § 4 Abs. 3 Z 3 wird aufgehoben.

3. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck "nicht der Pflichtversicherung" durch den Ausdruck "nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz" ersetzt.

4. § 20 lautet:

"Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzugeben. Sie haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des

Pensionsanspruches jede Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen nach deren Aufnahme zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung."

5. a) Im § 25 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten."

b) Im § 25 Abs. 8 wird der Ausdruck "sind die im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Hundertsätze" durch den Ausdruck "der im § 29 Abs. 2 vorgesehene Hundertsatz" ersetzt.

6. Dem § 26 a Abs. 1 wird folgendes angefügt:

"Wird der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten."

7. § 29 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der Österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt."

8. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällige gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist."

9. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist."

10. a) § 60 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 40 vH der

Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt."

b) Im § 60 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

"höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens."

11. Der bisherige Inhalt des § 61 a erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht."

12. Im § 65 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch den Ausdruck "des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450," ersetzt.

13. Im § 66 Abs. 1 wird der Satzteil "die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind" durch den Satzteil "das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist" ersetzt.

b) Im § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck "des Lohnpfändungsgesetzes" durch den Ausdruck "des Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

c) Im § 66 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

14. § 70 lautet:

"Verfall von Leistungsansprüchen
infolge Zeitablaufes

§ 70. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (Pensionen) aus der Unfall- und Pensionsversicherung verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit."

15. Im § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" jeweils durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

16. Im § 79 Z 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchungen" ersetzt.

17. § 83 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört."

18. a) Die Überschrift zu § 89 lautet:

"Vorsorge (Gesunden) untersuchungen"

b) Im § 89 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchung" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchung" ersetzt.

c) Im § 89 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchungen" ersetzt.

19. Im § 106 Abs. 7 wird der Ausdruck "(§ 25)" durch den Ausdruck "(§ 25 bzw. § 27 Abs. 6)" ersetzt.

20. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

"§ 122 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 129 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und ein anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung angenommen haben (Abs. 2), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 122.

(2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, kleiner sind als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 122 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist."

21. Im § 130 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 3 Z 3" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 1 Z 4" ersetzt.

22. a) Im § 149 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck "Studienförderungsgesetz" durch den Ausdruck "Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436," ersetzt.

b) § 149 Abs. 7 dritter Satz lautet:

"Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 VH des Richtsatzes, und zwar

1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a bb,
2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a aa,

gerundet auf volle Schilling."

23. § 150 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 984 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 5 574 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 574 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 081 S,
 - falls beide Elternteile verstorben sind 3 127 S,

bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 3 697 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

24. Dem § 198 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
"Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 200) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters)."

25. Dem § 200 wird folgender Abs. 8 angefügt:
"(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück."

26. § 204 Abs. 5 lautet:

"(5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 200) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten

Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen."

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung 6.

27. Im § 209 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge(Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

28. Dem § 231 a wird folgender Satz angefügt:
"Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten."

29. Nach § 231 a wird folgender § 231 b eingefügt:

"Umrechnung von ausländischen Einkünften

§ 231 b. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Jahres(Monats)durchschnittes der Mittelkurse für Devisen für die an der Wiener Börse notierten Währungen umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1990 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) Die Bestimmungen des § 122 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1990 liegt.

(3) Sind Beitragsgrundlagen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder § 25 Abs. 5 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Fassung für die Bemessung der Pension maßgebend bzw. maßgebend gewesen, so ist auf Antrag des Versicherten jene Beitragsgrundlage heranzuziehen, die sich aus der Anwendung des § 25 a Abs. 3 und 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben hätte.

(4) Abs. 3 ist auf Antrag des Versicherten auch auf bescheidmäßigt zuerkannte Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1990 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Leistungsanspruches gebührt ab 1. Juli 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(2) Zu

- a) allen Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
- b) allen Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

die im Monat Juli bezogen werden, gebührt eine außerordentliche Sonderzahlung. In den Fällen der lit. b

gebührt die außerordentliche Sonderzahlung nicht, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Die außerordentliche Sonderzahlung gebührt in der Höhe von 7 vH der für den Monat Juni ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage. Ein allfälliges Ruhentag ist außer Betracht zu lassen.

(3) Sind nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes feste Beträge - ausgenommen die Richtsätze nach § 150 und der Betrag nach § 74 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sind diese Beträge mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Der Betrag nach § 74 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,005fachen zu vervielfachen. Dabei sind die am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(4) Die außerordentliche Sonderzahlung nach Abs. 2 hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben. Sie ist unpfändbar.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1989, Art. I Z 2;

2. rückwirkend mit 1. Jänner 1990 Art. I Z 10 und Z 22 lit. b;
3. mit 1. Jänner 1991 Art. I Z 8.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 34 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

GSVG

V o r b l a t t**A. Problem und Ziel**

Rechtsbereinigungen, wie sie schon anlässlich der letzten Novellierung des GSVG angekündigt wurden, und Anpassung der Pensionen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Einklang mit der in Aussicht genommenen Änderung der Anpassung.

B. Lösung

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung; zusätzliche Erhöhung der Pensionen um 1 vH und weitere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

164 Millionen Schilling.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.620/1-2/90

Erläuterungen

Hauptinhalt des gegenständlichen Entwurfes einer 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ist die legistische Vorbereitung der von der Bundesregierung bereits angekündigten zusätzlichen Erhöhung der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Analoges gilt für die Ausgleichszulagenrichtsätze. Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 hat bekanntlich eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben. Mit der in der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorgenommenen Pensionsanpassung um 3 vH ab 1. Jänner 1990 erfolgte bereits eine Aktualisierung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter um ein Jahr. Als Folge der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit erweist sich diese Aktualisierung als ungenügend.

Die nunmehr vorgeschlagene weitere Pensionserhöhung, die zusammen mit der jüngst in Kraft getretenen 16. Novelle zum GSVG einer Pensionserhöhung um 4 vH für das Jahr 1990 entspricht, bedeutet eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr und damit eine Vorwegnahme der in Aussicht genommenen Änderung der Anpassung. Diese wird ab 1. Jänner eines jeden Jahres die voraussichtliche Entwicklung der Löhne und Gehälter dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr widerspiegeln.

Die entsprechenden Anpassungsregelungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung ausgearbeitet und in die Regierungsvorlage einer 49. Novelle zum ASVG aufgenommen werden.

Neben diesen sozialpolitisch bedeutsamen Maßnahmen enthält der vorliegende Novellenentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen, die in erster Linie als Klarstellungen und Verbesserung der Praxis dienen werden bzw. in Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung vorzuschlagen waren. Zum Teil stammen diese Änderungen aus dem zum gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, weil sie wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen waren.

Im einzelnen wäre hiebei hervorzuheben:

- Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Neufassung des § 34 Abs. 3 GSVG
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung
- Gesetzliche Ermächtigung für die Festsetzung von Umrechnungskursen in Schillingbeträge.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 4):

Die Pflichtversicherung freiberuflich tätig bildender Künstler nach dem GSVG ist unter anderem an die Voraussetzung gebunden, daß der Künstler in Ausübung seines Berufes keine Angestellten beschäftigt. Diese Voraussetzung ist von jenen Vorschriften übernommen worden, die die Pflichtversicherung der freiberuflich tätigen bildenden Künstler in der Pensionsversicherung nach dem ASVG vorgesehen hatten, ehe der pensionsversicherungsrechtliche Schutz dieser Künstlergruppe durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958, der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung übertragen wurde. Im Hinblick auf die selbständige Stellung der freiberuflichen Künstler soll mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag die in Rede stehende Voraussetzung beseitigt werden.

Zu Art. I Z 2 und 21 (§§ 4 Abs. 1 Z 4, Abs. 3 Z 3 und 130 Abs. 2):

Durch die 16. Novelle zum GSVG wurde in Berücksichtigung der durch die Gewerberechts-Novelle 1988 geschaffene neue Rechtslage der Ausnahmegrund des § 4 Abs. 3 Z 3 GSVG eingefügt. Es handelt sich hiebei um die Bedachtnahme auf die Fälle der Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch eine bedingte Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, sofern dem Betriebsnachfolger die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde gestattet wurde. Dieser Ausnahmegrund hatte sich - wie die Regelung im § 4 Abs. 3 Z 3 GSVG zeigt - auf den Bereich der Pensionsversicherung beschränkt. Im Zuge der Vollziehung der

neuen Rechtslage hatte es sich jedoch gezeigt, daß dieser Ausnahmegrund auf den Bereich der Krankenversicherung ausgedehnt werden sollte, was mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag vorgeschlagen wird.

Die angeregte Novellierung bedingt auch eine Zitierungsänderung im § 130 Abs. 2 GSVG.

Zu Art. I Z 3, 4, 8, 9, 10 lit. b, 14, 20, 24, 25, 26, 28 und 29 (§§ 14 Abs. 1, 20, 34 Abs. 3, 40 Abs. 1, 60 Abs. 2, 70, 122 a, 198 Abs. 6, 200 Abs. 8, 204 Abs. 5, 231 a und 231 b):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfs einer 49. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG

ASVG

§ 14 Abs. 1	§ 21 Abs. 1
§ 20	§ 40
§ 34 Abs. 3	§ 80 Abs. 2
§ 40 Abs. 1	§ 68 Abs. 1
§ 60 Abs. 2	§ 94 Abs. 2
§ 70	§ 102

§ 122 a	§ 238 a
§ 198 Abs. 6	§ 421 Abs. 8
§ 200 Abs. 8	§ 423 Abs. 8
§ 204 Abs. 5	§ 431 Abs. 5
§ 231 a	§ 460 c
§ 231 b	§ 506 d.

Zu Art. I Z 5 lit. a und Z 6 (§§ 25 Abs. 2 und 26 a Abs. 1):

Im Zuge der Vollziehung des § 25 Abs. 2 GSVG (in der Fassung der 16. Novelle) und des § 26 a Abs. 1 GSVG ist hervorgekommen, daß finanzbehördliche Bescheide, die die für die Beitragsgrundlagenermittlung maßgeblichen Einkünfte des Versicherten feststellen, in zahlreichen Fällen erst nach Ablauf des Beitragsjahres und oftmals auch für den Betroffenen unerwartet erlassen und zugestellt werden. Es erscheint für diese Fälle zur Vermeidung unnötiger Härten und im Interesse einer sachgerechten Anordnung geboten, eine entsprechende Verlängerung der Antragsfrist nach dem Vorbild schon bestehender Regelungen vorzusehen, bis dem Versicherten eine Antragstellung zur Geltendmachung seiner Interessen zugemutet werden kann.

Zu Art. I Z 5 lit. b (§ 25 Abs. 8):

Der Hinweis im § 25 Abs. 8 GSVG auf die im § 29 Abs. 2 GSVG vorgesehenen Hundertsätze ist nicht mehr zutreffend, weil in der letztangeführten Gesetzesvorschrift nur mehr ein einziger Hundertsatz anzuwenden ist. Eine entsprechende Richtigstellung daher angebracht.

Zu Art. I Z 7 (§ 29 Abs. 2 dritter Satz):

Die in den letzten Jahren mit den nordischen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, zuletzt mit Dänemark, BGBl. Nr. 77/1988, enthalten eine (für die nordischen Staaten im Hinblick auf das jeweils die Gesamtbevölkerung umfassende beitragsfreie Krankenversicherungssystem lediglich deklaratorische) Zuordnung der Pensionsempfänger zur Krankenversicherung der Pensionisten des Wohnortstaates. Auf Grund dieser Regelungen wird nach § 29 Abs. 2 dritter Satz GSVG auch von den in diese Staaten überwiesenen Pensionen ein Betrag von 3 vH der Pension einbehalten.

Die nordischen Staaten haben in jüngster Zeit im Hinblick auf Beschwerden von Beziehern österreichischer Pensionen mit Wohnort in diesen Staaten darauf hingewiesen, daß sich durch das Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens die rechtliche Situation der Betroffenen nicht geändert habe und der vorgenannte Betrag von allen Pensionen einbehalten werde, ohne daß für Bezieher nur einer österreichischen Pension - wie im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten - die Leistungen im Wohnortstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung gewährt werden.

Durch die vorgesehene Neufassung soll eine Neuorientierung im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten - wie dies bereits im Verhältnis zu den Niederlanden auf Grund der in diesem Abkommen diesbezüglichen Sonderregelung für Bezieher nur einer österreichischen Pension der Fall ist - dahingehend erfolgen, daß der Einbehalt nur mehr in den Fällen vorzunehmen sein soll, in denen eine Leistungsgewährung im Vertragsstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit von allen in die Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pensionen auf Grund einer bestehenden zwischenstaatlichen Sonderregelung kein Einbehalt vorgenommen wird, diese Neuorientierung aber auch im Verhältnis zur Bundesrepublik

Deutschland im Rahmen der nächsten Revision des Abkommens zum Tragen gebracht werden soll, sodaß sich gesamt gesehen im wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Zu Art. I Z 10 lit. a (§ 60 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden. In der Fassung der Regierungsvorlage der letzten Novelle zum GSVG ist nämlich versehentlich die Einschränkung entfallen, daß es sich für den Eintritt des Ruhens in dieser Bestimmung um eine gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeit handeln muß, die nicht die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründet.

Zu Art. I Z 11 (§ 61 a Abs. 2):

Die Ruhensregelung des § 61 a GSVG ist der des § 90 ASVG nachgebildet. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs der 46. Novelle zum ASVG wurde dem § 90 ASVG als Ergebnis der Ausschußberatungen ein Abs. 2 angefügt. Der Ausschußbericht enthält hiezu folgende Erläuterungen:

"Durch die Bestimmung des § 90 ASVG soll die ungeschmälerte gleichzeitige Gewährung von mehreren dem gleichen Zweck, nämlich dem Zweck des Ersatzes des Arbeitsverdienstes, dienenden Leistungen aus der Sozialversicherung verhindert werden.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß das Ruhen gemäß § 90 ASVG nur dann eintritt, wenn der Pensionsanspruch nach Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit anfällt.

Ein Ruhen gemäß § 90 ASVG soll daher auch dann eintreten, wenn nach Anfall der Pension innerhalb der Schutzfrist wegen Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf

Krankengeld geltend gemacht wird und der Krankengeldanspruch mit jener Beschäftigung zusammenhängt, aus der das Erwerbseinkommen resultierte, das durch die Pension ersetzt werden soll."

Diesen Überlegungen kommt in gleicher Weise auch Bedeutung für den Bereich des GSVG zu und zwar für jene Fälle, in denen Versicherte auf Grund der geltenden Wanderversicherungsregelungen (§ 129 GSVG) zwar der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zugehörig sind, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und aus der Krankenversicherung nach dem ASVG Anspruch auf Krankengeld gemäß den näher zitierten Vorschriften des ASVG erworben haben. Es wird daher eine Ergänzung des § 61 a GSVG im Sinne einer Anpassung an § 90 ASVG vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§§ 65 Abs. 1 Z 2 und 66 Abs. 1, 2 und 4):

Mit diesen Änderungsvorschlägen soll das Lohnpfändungsgesetz entsprechend der Fassung der Wiederverlautbarung zitiert und darüberhinaus sichergestellt werden, daß entsprechend der Anordnung des § 11 b des Lohnpfändungsgesetzes auch jene Bestimmung dieses Gesetzes auf die Pfändung von Leistungsansprüchen anzuwenden ist, nach der der Drittschuldner einen Teil der gepfändeten Forderung zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes einbehalten kann.

Zu Art. I Z 15, 16, 18 und 27 (§§ 78 Abs. 1 Z 1 und 2, 79 Z 1, 89 und § 209 Abs. 1 Z 2):

Diese Novellierungsvorschläge sehen in Anpassung an die gleichartigen Änderungen des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes im Entwurf einer 49. Novelle eine Erweiterung des Begriffes "Gesundenuntersuchungen" vor. Durch eine Einbeziehung des Begriffes "Vorsorgeuntersuchung" werden die Zielvorstellungen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Auf die einschlägigen Ausführungen im genannten Novellenentwurf des ASVG (vgl. insbesondere zu § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Zu Art. I Z 17 (§ 83 Abs. 6):

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG sind von der Krankenversicherung Pensionsbezieher ausgenommen, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit – bei Hinterbliebenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen – zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung als Wirtschaftstreuhänder begründet hat. Diese Ausnahmeregelung stützt sich darauf, daß nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz auch den Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder der Zugang zur Krankenversicherung nach dem GSVG offensteht. Wenn die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Maßnahmen zur Einbeziehung ihrer Mitglieder in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung bisher nicht ergriffen hat, könne es nach den Gesetzesmaterialien auch nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sein, den fehlenden Riskenausgleich zwischen Aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhändern durch ihre Beitragsleistung zu ersetzen.

Diesen Überlegungen ist in besonderer Berücksichtigung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung auch für die Frage der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige Bedeutung zuzubilligen. Es betrifft dies jene Personen, die als ehemalige Wirtschaftstreuhänder (Hinterbliebene nach Wirtschaftstreuhändern) eine Pension

nach dem GSVG beziehen und nach der eingangs angeführten Ausnahmebestimmung von der Krankenversicherungspflicht (Krankenversicherung der Pensionisten) ausgenommen sind, jedoch als Angehörige nach einem Versicherten gelten.

Der vorliegenden Novellierungsvorschlag zielt in den angeführten Belangen auf eine Gleichbehandlung mit jenen Pensionsbeziehern ab, die eine Pension nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz beziehen und auf Grund dieser Tatsache schon bisher vom Kreis der Leistungsbezieher als Angehörige ausgeschlossen waren.

Im Übergangsrecht (Art. II Abs. 1) wird dafür Sorge getragen, daß der vorgesehene leistungsrechtliche Ausschluß nicht jene Leistungsansprüche erfaßt, die am 31. Dezember 1990 gegeben waren.

Zu Art. I Z 19 (§ 106 Abs. 7):

Die Bestimmung des § 106 Abs. 7 GSVG enthält durch die Zitierung des § 25 GSVG einen Hinweis, welche Beitragsgrundlage im Einzelfall zur Bemessung des Krankengeldes aus einer bestehenden Zusatzversicherung heranzuziehen ist. Durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag soll diese Zitierung ergänzt und damit eine gebotene Klarstellung herbeigeführt werden. Es wird nämlich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in jenen Fällen, in denen nachträglich die Beitragsgrundlage gemäß § 27 Abs. 5 und 6 GSVG herabgesetzt wurde, für die Bemessung des Krankengeldes letztlich jene Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, auf Grund der der Versicherte tatsächlich Beiträge zur Pflichtversicherung und damit in weiterer Folge auch zur freiwilligen Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld entrichtet hatte.

Zu Art. I Z 22 lit. a (§ 149 Abs. 4 lit. b):

Mit diesem Änderungsvorschlag soll das Zitat des Studienförderungsgesetzes auf die Fassung der Wiederverlautbarung abgestellt werden.

Zu Art. I Z 22 lit. b (§ 149 Abs. 7):

Das gegenständliche Änderungsvorhaben dient lediglich der Klarstellung, weil die Regelung des Abs. 7 des § 149 GSVG in der Fassung der 16. Novelle Zweifel offenließ, wie bei Beziehern von Waisenpensionen vorzugehen sei. Diese Zweifel werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt.

Zu Art. I Z 23 (§ 150 Abs. 1) und Art. III (Schlußbestimmungen):

Wie bereits von der Bundesregierung angekündigt, sollen die Pensionen aus der Sozialversicherung rückwirkend ab 1. Jänner 1990 um 1 vH erhöht werden. Als Abgeltung der Erhöhung für das erste Halbjahr 1990 ist als Einmalzahlung ein Betrag von 7 vH der Junipension zur Julipension vorgesehen, ab 1. Juli 1990 wird die monatliche Pension um 1 vH erhöht. Dies soll für alle Pensionen, die bis zum 31. Dezember 1989 zuerkannt wurden, gelten. Neupensionen des Jahres 1990 sind auf dem aktuellen Niveau, ein Anheben würde daher eine ungerechtfertigte zusätzliche Erhöhung bedeuten.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfahren ab 1. Juli eine weitere Erhöhung um 140 S (für Alleinstehende) bzw. um 200 S (für Verheiratete).

Ziel dieser Erhöhungen ist es, in Anbetracht der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit in Vorwegnahme der in Aussicht genommenen Änderung der Pensionsanpassung

die Leistungen stärker an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen.

Die derzeit noch geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbständigen, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Das heißt, die Anpassung für das Jahr 1990 sollte danach auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 Rücksicht nehmen.

Die seit dem zweiten Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunkturentwicklung und die sich widerspiegelnde Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 hat jedoch deutlich gemacht, daß die Aktualisierung der Pensionen im Rahmen der geltenden Anpassungsregeln ungenügend ist. Diesem Umstand wurde im Zuge der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bereits dadurch Rechnung getragen, daß anstelle der Pensionserhöhung zum 1. Jänner 1990 um 2 vH, die sich ursprünglich ergeben hätte, eine Erhöhung um 3 vH vorgenommen wurde und damit eine Aktualisierung um ein Jahr erfolgt ist.

In Anbetracht dieser Entwicklung wurde daher anlässlich der letzten Novelle zum GSVG eine Änderung der Anpassung in Aussicht gestellt. Auf Grund dieser Änderung soll für die Anpassung der Pensionen ab 1. Jänner eines Jahres die voraussichtliche Entwicklung der Löhne und Gehälter dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt werden. Dazu wird in Zukunft die Schätzung dieser Lohn- und Gehaltsentwicklung durch den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung notwendig sein. Auf Grund einer auf dem aktuellsten Stand befindlichen Schätzung der Lohn- und Gehaltsentwicklung wird der Beirat die sich daraus ergebende Anpassung als Schätzgröße errechnen.

Die entsprechenden Anpassungsregelungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung ausgearbeitet und in die Regierungsvorlage einer 49. Novelle zum ASVG aufgenommen werden.

Die nunmehr vorgesehene weitere Pensionserhöhung für 1990 um 1 vH, die eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr bedeutet, stellt eine Vorwegnahme dieser neuen Anpassungsregelung dar und führt zu einer Pensionsanpassung für 1990 von insgesamt 4 vH.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden auf Grund der 16. Novelle zum GSVG - statt um 3 vH wie die Pensionen - außertourlich um 5,8 vH angehoben; die Erhöhung der Richtsätze, wie sie ab 1. Juli 1990 vorgesehen ist, stellt einen weiteren Anstieg um 2,6 vH dar, sodaß sich die Richtsätze im Jahr 1990 gegenüber 1989 um 8,6 vH erhöhen werden.

Die Kosten für die zusätzliche Anpassung betragen im Jahr 1990:

außerordentliche
Sonderzahlung zum 1. Juli 75 Mio.S

(davon Pensionsaufwand, einschließlich Hilflosenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten 71 Mio.S
Ausgleichszulage 4 Mio.S)

Erhöhung ab 1. Juli:

Pensionsaufwand, einschließlich Hilflosenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten 67 Mio.S
Ausgleichszulage 22 Mio.S

Gesamtaufwand 164 Mio.S

Zu Art. II Abs. 3 und 4:

Zum Wesen der Sozialversicherung gehört es, daß die Versicherten zur Bestreitung der Aufwendungen für die Angehörigen der Versichertengemeinschaft entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beizutragen haben. Wird in der Sozialversicherung der Unselbständigen das Lohneinkommen als Grundlage für die Bemessung der Beiträge

herangezogen, so ist in der Sozialversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft für die Beitragsbemessung die Summe der Einkünfte maßgebend, die in einem Kalenderjahr aus der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Als Nachweis für diese Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Betracht, der aber erfahrungsgemäß dem Steuerpflichtigen oft erst zwei bis drei Jahre nach dem Veranlagungsjahr zugestellt wird. Diese Gegebenheiten haben zu der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Rechtslage geführt, daß beim Beginn der Versicherung und in den folgenden beiden Kalenderjahren die Beitragsbemessung auf Grund der Mindestbeitragsgrundlage vorzunehmen war. Erst vom 1. Jänner 1987 an wird beim Beginn der Versicherung der Beitragsbemessung eine vorläufige fixe Beitragsgrundlage zugrunde gelegt und nach Vorliegen der Nachweise eine endgültige Beitragsgrundlage auf Grund der tatsächlichen Einkünfte festgesetzt.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat auf die nachteiligen Auswirkungen der eingangs angeführten Rechtslage in jenen Fällen hingewiesen, in denen Personen nach Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und der daraus resultierenden Versicherungspflicht nach dem ASVG im fortgeschrittenen Lebensalter noch mehr als 90 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung nach dem GSVG erworben haben. Da im Wanderversicherungsverfahren zur Durchführung des Pensionsverfahrens jener Versicherungsträger zuständig ist, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die größte oder größere Anzahl von Versicherungsmonaten erworben hat, bedeute das aber in den gegenständlichen Fällen eine Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Anwendung des Leistungsrechtes nach dem GSVG. Dies führe, so das Vorbringen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, vereinzelt zu ganz erheblichen Nachteilen bei der

Pensionsbemessung, wenn die eingangs angeführte niedrige Anfängerbeitragsgrundlage im Pensionsbemessungszeitraum maßgebend sei. Zur Milderung dieser Härten wurde vorgeschlagen, beschränkt auf die benachteiligten Fälle eine Regelung einzuführen, wie sie bis Ende 1978 im Wanderversicherungsverfahren in Geltung gestanden sei und auch heute noch im zwischenstaatlichen Recht Anwendung zu finden habe.

Eine solche Rückkehr zum alten Wanderversicherungsrecht ist allgemein auf Ablehnung gestoßen, wenngleich die negativen Auswirkungen der umschriebenen Fälle nicht in Abrede gestellt worden sind.

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag soll dem Versicherten die Möglichkeit eröffnen, auf Antrag eine Erhöhung seiner ursprünglichen Mindestbeitragsgrundlage auf eine Beitragsgrundlage zu erwirken, die seinen tatsächlichen Einkünften entsprochen hätte. Über Antrag des Versicherten soll diese Wirkung auch auf bereits festgestellte Leistungsansprüche ausgedehnt werden, wodurch den in Rede stehenden Härtefällen wirksam begegnet werden könnte.

GSVG - Geltende Fassung

Teilversicherung in der Kranken- bzw.
Pensionsversicherung

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind überdies:

1. bis 3. unverändert.

4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und sie in Ausübung dieses Berufes keine Angestellten beschäftigen;

5. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. Verpächter von Betrieben, wenn die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Gewerbeberechtigung oder Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit beruht, für die Dauer der Verpachtung.

(2) unverändert.

(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

Teilversicherung in der Kranken- bzw.
Pensionsversicherung

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind überdies:

1. bis 3. unverändert.

4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;

5. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. Verpächter von Betrieben, wenn die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Gewerbeberechtigung oder Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit beruht, für die Dauer der Verpachtung;

4. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird.

(2) unverändert.

(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

GSVG - Geltende Fassung

dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird;

4. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Formalversicherung

§ 14. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Person den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten

a) und b) unverändert.

ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 4 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzugeben. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beitragstragfähigkeit

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragstragfähigkeit ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*

4. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Formalversicherung

§ 14. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten

a) und b) unverändert.

ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 4 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzugeben. Sie haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen nach deren Aufnahme zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beitragstragfähigkeit

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragstragfähigkeit ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

GSVG - Geltende Fassung

1. und 2. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) unverändert.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) mit der Maßgabe, daß

a) und b) unverändert.

Bei der Bemessung des Beitrages im Falle der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage ist die im Abs. 6 vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen und sind die im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Hundertsätze anzuwenden.

(9) und (10) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) unverändert.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) mit der Maßgabe, daß

a) und b) unverändert.

Bei der Bemessung des Beitrages im Falle der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage ist die im Abs. 6 vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen und der im § 29 Abs. 2 vorgesehene Hundertsatz anzuwenden.

(9) und (10) unverändert.

**Beitragsgrundlage in der Kranken- und
Pensionsversicherung in besonderen Fällen**

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden.

(2) bis (4) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

**Beitragsgrundlage in der Kranken- und
Pensionsversicherung in besonderen Fällen**

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden. Wird der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monatsersten.

(2) bis (4) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

GSVG - Geltende Fassung

(3) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer;
Bundesbeitrag

§ 34. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 40. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer;
Bundesbeitrag

§ 34. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag

* a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

* b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(4) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 40. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung

GSVG - Geltende Fassung

einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) und (3) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt,

- * solange ein Verfahren in Verwaltungssachen über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

(2) und (3) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

GSVG - Geltende Fassung

(3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 61a. Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 65. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBI. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

* **§ 61a.** (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

* (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 65. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

* 2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 164) und das Wochengeld (§ 109) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Fälligkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 73), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 70. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hiebei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 72 auszuzahlen ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 164) und das Wochengeld (§ 109) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist.

(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Fälligkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 73), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 70. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

GSVG - Geltende Fassung

Aufgaben

§ 78. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen);

2. und 3. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen (§§ 88 und 89);

2. bis 4. unverändert.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

- * (3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (Pensionen) aus der Unfall- und Pensionsversicherung verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Aufgaben

§ 78. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen);

2. und 3. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§§ 88 und 89);

2. bis 4. unverändert.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (5) unverändert.

(6) Der Ehegatte (Abs. 2 Z 1) gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBI. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(7) und (8) unverändert.

Gesundenuntersuchungen

§ 89. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 83) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 103 Abs. 6 zu ersetzen.

Krankengeld

§ 106. (1) bis (6) unverändert.

(7) Das tägliche Krankengeld wird durch die Satzung festgesetzt und darf 80 v. H. der Beitragsgrundlage (§ 25), geteilt durch 30, nicht überschreiten.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (5) unverändert.

* (6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBI. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder

- * b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
- * c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Personen gehört.

(7) und (8) unverändert.

Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

* § 89. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 83) haben Anspruch auf jährlich eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Vorsorge(Gesunden)untersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 103 Abs. 6 zu ersetzen.

Krankengeld

§ 106. (1) bis (6) unverändert.

(7) Das tägliche Krankengeld wird durch die Satzung festgesetzt und darf 80 v. H. der Beitragsgrundlage (§ 25 bzw. § 27 Abs. 6), geteilt durch 30, nicht überschreiten.

* § 122 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 129 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres

GSVG - Geltende Fassung

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.
 (2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist

- a) bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten, daß am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erloschen ist oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 vorliegt;
 - b) bis e) unverändert.
- (3) und (4) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
 § 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

- * und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und ein anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung angenommen haben (Abs. 2), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 122.

- * (2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, kleiner sind als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

- * (3) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 122 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist

- * a) bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten, daß am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erloschen ist oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 vorliegt;
 - b) bis e) unverändert.
- (3) und (4) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) unverändert.

GSVG - Geltende Fassung

- b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz;

c) bis n) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 150), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

- b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983, BGBI. Nr. 436, und dem Schülerbeihilfengesetz;

c) bis n) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

*

*

*

*

*

*

* 1. für alleinstehende Personen und für
* Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf
* Waisenpension des Richtsatzes nach § 150 Abs. 1 lit. a
* bb,

* 2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach
* § 150 Abs. 1 lit. a aa,

* gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern
* sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im
* Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den
* genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling.
* Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsduer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend.

Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- * a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 984 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 574 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 574 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 081 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 127 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 697 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 574 S.
- * Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsduer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 200) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so

- * erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

**Enthebung von Versicherungsvertretern
(Stellvertretern)**

§ 200. (1) bis (7) unverändert.

**Enthebung von Versicherungsvertretern
(Stellvertretern)**

§ 200. (1) bis (7) unverändert.

- * (8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 204. (1) bis (4) unverändert.

(5) Den Vorsitz im Pensionsausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 204. (1) bis (4) unverändert.

- * (5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 200) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

- * (6) Den Vorsitz im Pensionsausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 209. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 209. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.

- * 2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen

GSVG – Geltende Fassung

in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Abschnitt IX**Elektronische Datenverarbeitung**

§ 231 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

GSVG – Vorgeschlagene Fassung

in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Abschnitt IX**Elektronische Datenverarbeitung**

§ 231 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen * Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den * ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die * Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des * Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge * notwendigen Daten.

* Umrechnung von ausländischen Einkünften

* § 231 b. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in * ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in * Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums * der Österreichischen Nationalbank verlautbarten * Jahres(Monats)durchschnittes der Mittelkurse für Devisen * für die an der Wiener Börse notierten Währungen * umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 VH gegenüber der * letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt.